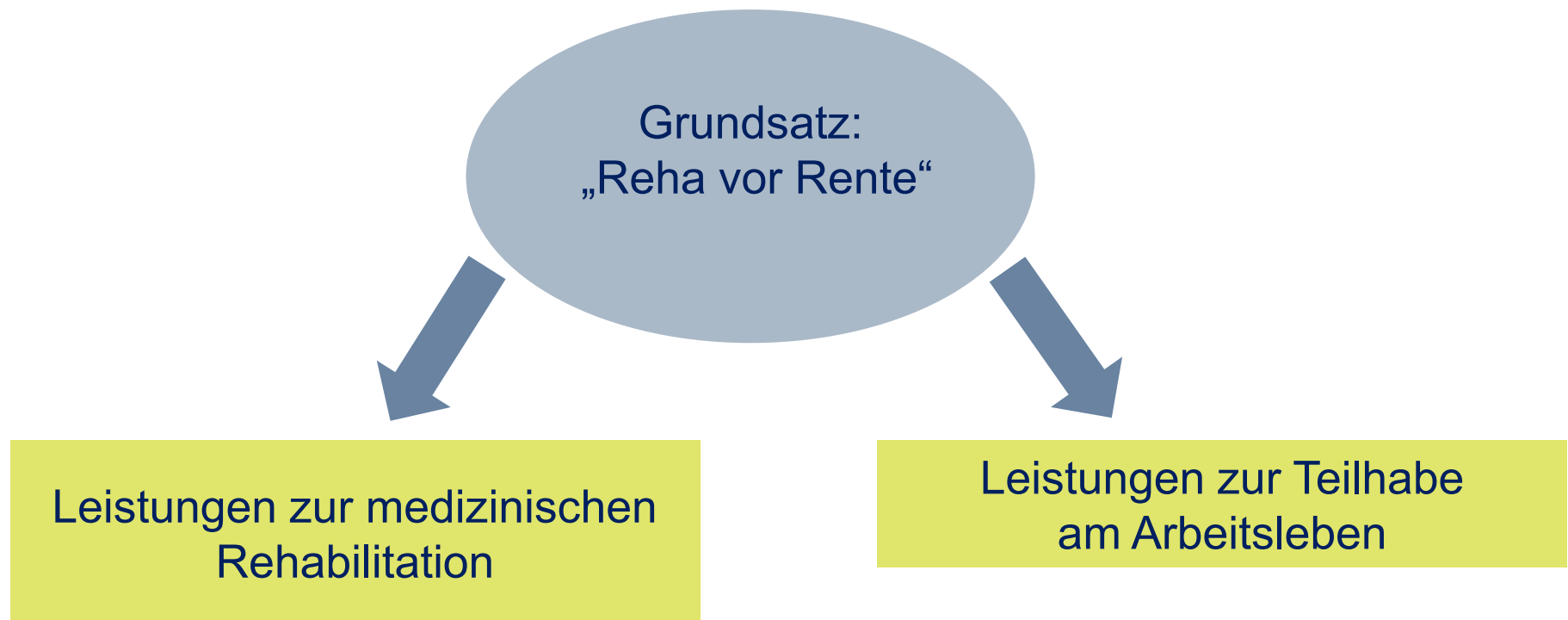


Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Deutsche Rentenversicherung

Andreas Bieringer

Deutsche Rentenversicherung Bund
Stellvertretender Leiter des Reha-
Beratungsbereiches Bayern



Aufgaben und Ziele der Leistungen zur Teilhabe (§ 9 Abs. 1 SGB VI i. v. m. § 9 SGB IX)



Leistungen zur Teilhabe

Medizinische
Reha
§ 42

Teilhabe am
Arbeitsleben
§ 49

Unterhaltsichernde
und ergänzende
Leistungen
§ § 64 ff

Leistungen zur
Teilhabe an
Bildung
§ 75

Leistungen zur
sozialen
Teilhabe
§ 76

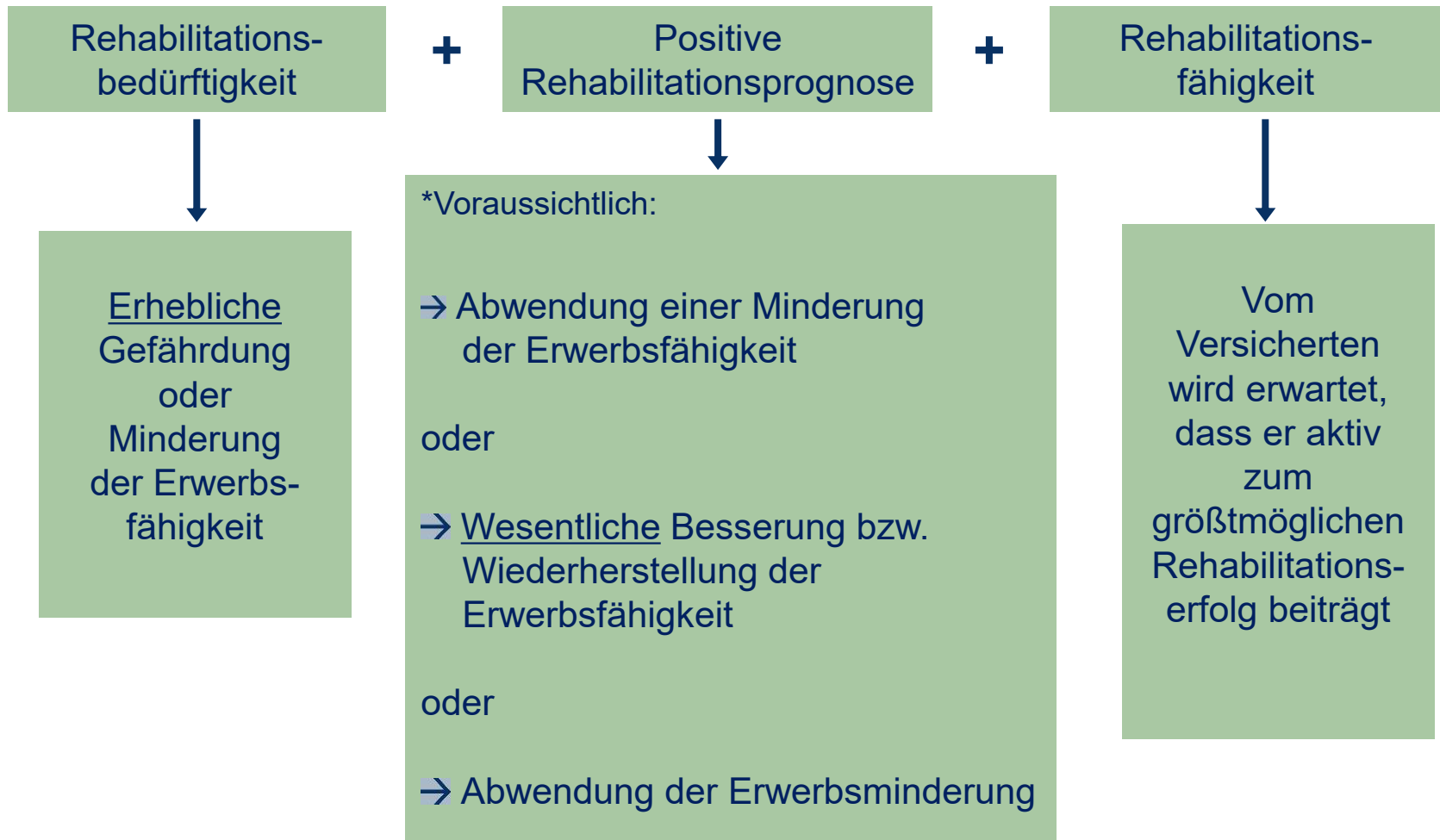
3. Rehabilitationsträger nach § 6

Rehabilitations- / Leistungsträger	ML	LTA	Unterhalts- sichernde/ ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
KV	✓		✓		
BA		✓	✓		
UV	✓	✓	✓	✓	✓
RV	✓	✓	✓		
Alterssicherung der Landwirte	✓		✓		
Kriegsopfer- versorgung und Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Jugendhilfe	✓	✓		✓	✓
Eingliederungshilfe	✓	✓		✓	✓
Integrationsamt *)		✓			

*) kein Reha-Träger nach § 6

Leistungen zur Teilhabe §§ 42 ff. SGB IX

Persönliche Voraussetzungen (§ 10 SGB VI)

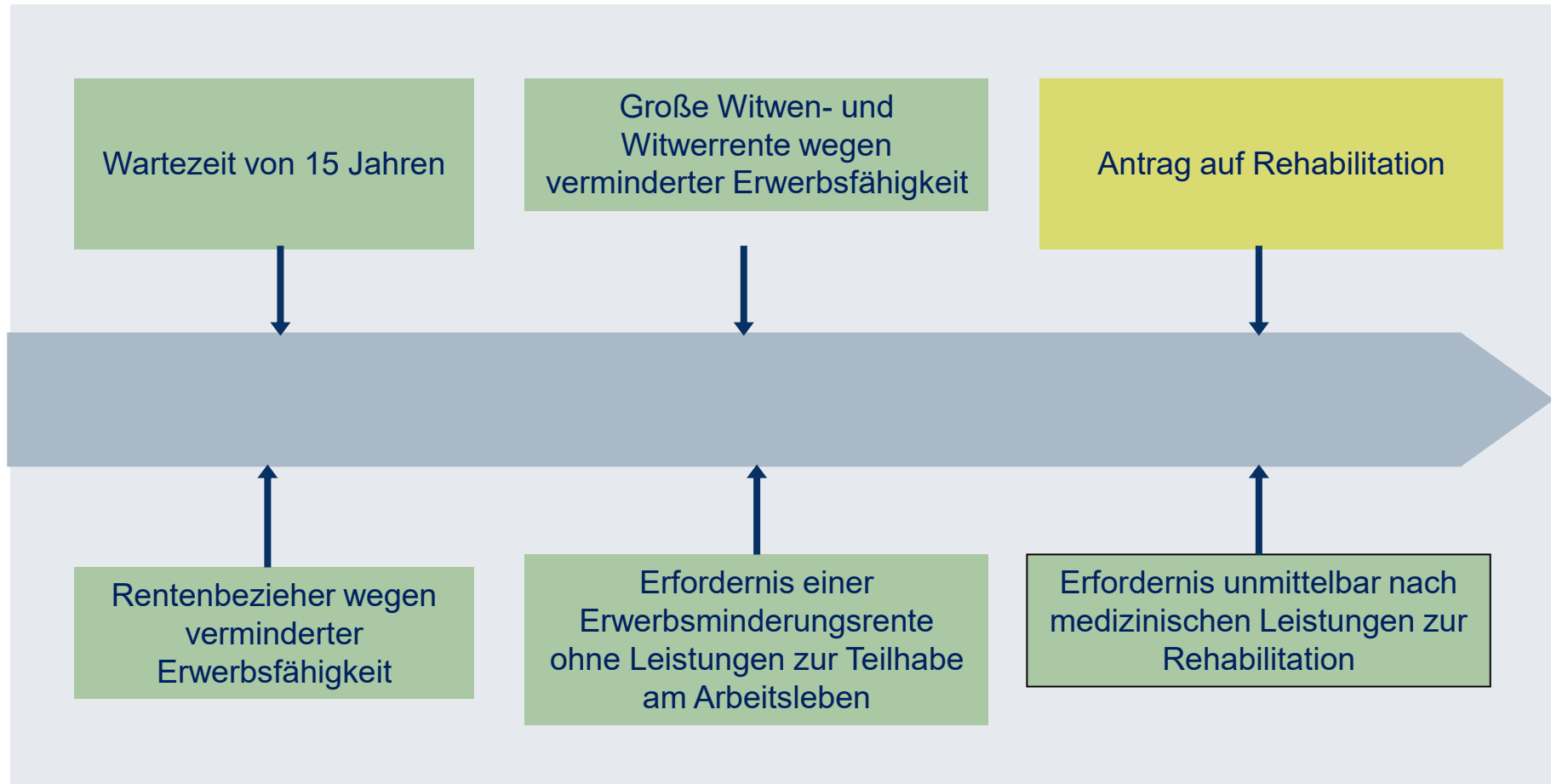


*Erfolgsaussicht > 50 %

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 16 SGB VI i. V. m. §§ 49 ff SGB IX

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen (§ 11 SGB VI)



Entscheidung nach berufskundlichen und medizinischen Gesichtspunkten

Kann die antragstellende Person den Bezugsberuf

- unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes
- mit ihren dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen weiter ausüben?
- Kann sie dies zwar, aber nur mit besonderen Hilfen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Leistungen zur Teilhabe (§§ 42 ff. SGB IX)

Persönliche Ausschlussgründe (§ 12 Abs. 1 SGB VI)

- Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Schädigung i. S. des sozialen Entschädigungsrechts
- Bezug oder Antrag auf Altersrente in Höhe einer Voll- oder 2/3-Teilrente
- Beamtenverhältnis mit Versorgungsanwartschaften
- Bezug einer Altersversorgung
- Dauerhaftes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben
(z. B. Bezug von Leistungen aus der betrieblichen Versorgung)
- Untersuchungshaft oder Strafvollzug

Rehabilitationsleistung



STOP

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 16 SGB VI i. V. m. §§ 49 - 57 SGB IX

Leistungsspektrum

Arbeitserprobung und
Berufsvorbereitung

Berufliche Anpassung,
Aus- und Weiterbildung

Individuelle betriebliche
Qualifizierung i. R. der
unterstützten Beschäftigung

Leistungen zur Erhaltung
oder Erlangung eines
Arbeitsplatzes

Zuschüsse zur Förderung
der beruflichen Wiederein-
gliederung an Arbeitgebende

Hilfen zur Arbeitsaufnahme

Gründungszuschuss bei
Aufnahme einer
selbstständigen Tätigkeit

Leistungen in anerkannten
Werkstätten für behinderte
Menschen

Mögliche Leistungen § 49 SGB IX

Qualifizierungsmaßnahme

- Ausbildung (ab 21 J. ist eine verkürzte Umschulung –wenn keine Berufsschulpflicht mehr besteht- grundsätzlich denkbar)
- Umschulung (Höchstförderdauer in Vollzeit 2 Jahre, in Teilzeit 3 Jahre) kann betrieblich oder schulisch sein
- Fortbildung
z. B. staatl. gepr. Techniker*in, Betriebswirt*in, Pflegedienstleitung
- Anpassungslehrgänge, Teilqualifikationen
z. B. auf einen konkreten Arbeitsplatz bezogen,
PC-Lehrgänge, Übungsfirma, etc.

Mögliche Leistungen § 49, 50 SGB IX

Eingliederungsmaßnahmen

- Berufliche Reintegrationsmaßnahmen mit Betriebspraktika
- Maßnahmen für spezielle Personengruppen
- betriebliche Integrationsmaßnahmen
- Einschaltung des IFD (Integrationsfachdienst) zur Vermittlung in Arbeit
- Unterstützung einer selbständigen Existenzgründung (Gründungszuschuss)
- Leistungen an Arbeitgeber (z. B. Eingliederungszuschüsse)

Mögliche Leistungen § 49 SGB IX

Sonstige Leistungen

- Technische Ausstattung am Arbeitsplatz
(z. B: elektr. Türöffner, Hebehilfen, besondere Hörhilfen, blindentechnische Anpassungen...)
- Hilfen zur Arbeitsaufnahme
(Bewerbungskosten, Mobilitätshilfen, Arbeitsassistenz, etc.)
- Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen
(Eingangsverfahren bis zu 3 Monaten, Berufsbildungsbereich bis zu 2 Jahren)
- Individuelle betr. Qualifizierung (Unterstützte Beschäftigung)
- Kraftfahrzeughilfe
 § 3 Abs. 8 SGB IX i. V. m. KfzHV)
behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Fahrerlaubnis, Beförderungskosten

Ergänzende Leistungen

§ 28 SGB VI i. V. m. §§ 64-74 SGB IX

Leistungsspektrum

Übergangsgeld

Haushaltshilfe/
Kinderbetreuungskosten

Rehabilitationssport

Funktionstraining

Beiträge und Beitragszuschüsse
zur Sozialversicherung

Reisekosten

Ergänzende Leistungen

Übergangsgeld - Höhe (§ 66 ff SGB IX)

(bei Arbeitslosigkeit nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Regelsatz: 68 % bzw. 60 %

Ausnahme: 75 % bzw. 67 %

→ mindestens ein Kind i. S. v. § 32 Abs. 1, 3-5 Einkommenssteuergesetz

oder

→ häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten, der einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, weil er den Versicherten pflegt

oder

→ pflegebedürftiger Ehegatte ohne Anspruch auf Leistungen nach dem PflegeVG

§ 68 Übergangsgeld

→ Änderung Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Zuordnung

**Qualifikations-
gruppe 1**

Bezugsgröße / 300

**Qualifikations-
gruppe 2**

Bezugsgröße / 360

**Qualifikations-
gruppe 3**

Bezugsgröße / 450

**Qualifikations-
gruppe 4**

Bezugsgröße / 600

Beratung in allen Fragen der Rehabilitation

- Kundenfreundlichkeit ist der Deutschen Rentenversicherung Bund besonders wichtig.
- Der Reha-Beratungsdienst unterstützt vor Ort durch persönliche Beratung.
- Die Inanspruchnahme der Beratungsleistung ist unbürokratisch, kostenlos und freiwillig.
- Auch Arbeitgebende oder Selbsthilfeverbände können sich an den Reha-Beratungsdienst wenden.

Ihre Fragen ????

Deutsche Rentenversicherung Bund

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

Andreas Bieringer

Stellvertretender Leiter des Reha-Beratungsbereiches Bayern
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Tel.: 0821/500-1119

E-Mail: Andreas.Bieringer@drv-bund.de

FAX: 030/865-7941259